

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Beteiligung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und weiterer öffentlich finanzierter Einrichtungen an der Veranstaltung „re:publica“?

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 09.06.2026 - Drs. 19/10886,
an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 09.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die jährlich in Berlin stattfindende Veranstaltung „re:publica“ hat sich in den vergangenen Jahren zu einer großen Plattform für digitale Gesellschafts-, Medien-, Politik- und Netzthemen entwickelt. Nach öffentlich zugänglichen Angaben treten dort regelmäßig öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, staatliche Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen sowie politische und gesellschaftliche Akteure als Partner, Sponsoren, Programmteilnehmer oder Mitveranstalter auf.¹

Die ARD wird auf der offiziellen Partnerliste der re:publica als Partner der Veranstaltung geführt. Darüber hinaus tritt die ARD gemeinsam mit dem ZDF auf einer eigenen „ARD ZDF Media Stage“ mit zahlreichen Programmbeiträgen und Diskussionsveranstaltungen auf.²

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist als Landesrundfunkanstalt Mitglied der ARD-Gemeinschaft.

Die Finanzierung des Norddeutschen Rundfunks erfolgt überwiegend aus Rundfunkbeiträgen. Es besteht ein öffentliches Interesse an Transparenz hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel sowie möglicher Kooperationen mit externen Veranstaltungsformaten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Fragen 1 bis 7. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme des NDR.

1. Welche Beteiligungen des Norddeutschen Rundfunks (NDR) an der Veranstaltung „re:publica“ bestanden seit dem Gründungsjahr 2007 (bitte tabellarisch nach Jahren auflisten)?

Die re:publica ist Europas größte Konferenz für die digitale Gesellschaft. Die ARD nutzt die re:publica als Plattform für den direkten Dialog mit den Besucherinnen und Besuchern.

Die ARD ist seit 2023 mit einer eigenen Präsenz auf der re:publica vertreten - 2025 haben sich ARD und ZDF zusammengeschlossen, um Kräfte zu bündeln und Synergien zu schaffen.

Seitdem diskutieren und berichten auf der ARD ZDF Media Stage Programm-Macher, Moderator*innen und Gremienmitglieder von ARD und ZDF über aktuelle Medienthemen, medienpolitische Debatten, innovative Medienformate, Künstliche Intelligenz etc. Sie geben so Einblicke in die Arbeit und

¹ <https://re-publica.com/de>

² <https://re-publica.com/de/partner/ard>

Entwicklungen in der ARD - im Dialog mit dem Publikum, zu dem auch ein besonders junges gehört, da das Jugendformat Tincon seit Jahren fester Bestandteil der re:publica ist.

Verantwortlich für die Präsenz der ARD auf der re:publica ist der RBB. Der NDR ist mittelbar als Teil der ARD beteiligt.

2. In welcher Form erfolgten diese Beteiligungen jeweils (z. B. Sponsoring, Medienpartnerschaft, Programmbeiträge, Podiumsteilnahmen, Standflächen, technische Unterstützung oder sonstige Kooperationen)?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

3. Welche finanziellen Mittel wurden hierfür jährlich aufgewendet (bitte Kosten tabellarisch auflisten)?

Die Aufwendungen für den Messebetrieb auf der Veranstaltung werden durch eine Umlagefinanzierung von allen ARD-Anstalten getragen. Der NDR hat keine direkten Vereinbarungen oder Kosten in der Abwicklung.

4. Aus welchen Haushalts- oder Budgetpositionen wurden diese Mittel jeweils finanziert?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche Kosten (auch indirekte) entstanden dem NDR seit 2007 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „re:publica“ hinsichtlich

- a) Teilnahmegebühren,
- b) Sponsoring,
- c) Reisekosten,
- d) Übernachtungskosten,
- e) Produktions- oder Veranstaltungskosten,
- f) Personalkosten,
- g) sonstigen Sachkosten?

a) Teilnahmegebühren

NDR-Mitarbeiter*innen können aus dienstlichem Anlass (z. B. Weiterbildung, Recherche, Teilnahme an Panels oder Diskussionsrunden) an dieser Art der Veranstaltung teilnehmen und Tickets beziehen oder sich akkreditieren (z. B. für die Berichterstattung). Die Abwicklung der Tickets oder Akkreditierungen laufen aufseiten des NDR dezentral direkt über den Veranstalter der re:publica. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich.

b) Sponsoring

Der NDR ist kein Sponsor der Veranstaltung.

c) Reisekosten

Für die Teilnahme von NDR-Kolleg*innen im Rahmen von dienstlich veranlassten Besuchen auf der re:publica oder im Rahmen von berichterstattenden Kollegen entstehen dezentral Reisekosten. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich.

d) Übernachtungskosten

Siehe Antwort zu c).

e) Produktions- oder Veranstaltungskosten

Siehe Antwort zu Frage 3.

f) Personalkosten

Siehe Antwort zu Frage 3.

g) sonstige Sachkosten

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche Mitarbeiter oder Funktionsträger des NDR nahmen seit 2007 offiziell im Auftrag des NDR an der Veranstaltung „re:publica“ teil (bitte das beteiligte Personal tabellarisch auflisten)?

Die Programme der Veranstaltung wurden regelmäßig veröffentlicht (z. B. 2026: <https://www.re-publica.com/de/partner/ard>). Die ARD hat zur Veranstaltung auch eigene Informationen zur Verfügung gestellt und über die Veranstaltung berichtet (siehe z. B.: <https://www.ard.de/die-ard/pressekontakt/ard-pressemeldungen/2026/05-13-ard-und-zdf-auf-der-re-publica-2026-100.html>). Da etwaige Besuche dezentral organisiert werden, existiert keine darüberhinausgehende Aufstellung oder ist erstellbar.

7. Welche Kooperationen bestanden gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Veranstaltung „re:publica“ zwischen dem NDR und weiteren Partnern, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen oder Unternehmen (bitte die Akteure tabellarisch auflisten)?

Es bestehen keine Kooperationen seitens des NDR.

8. Haben niedersächsische Landesbehörden, Landesbetriebe, Hochschulen oder sonstige öffentlich finanzierte Einrichtungen seit 2007 finanzielle Mittel für Beteiligungen an der Veranstaltung „re:publica“ aufgewendet? Falls ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck (bitte die involvierten Behörden mit den veranlagten Ausgaben tabellarisch auflisten)?

Die TU Braunschweig hat im Jahr 2017, die Hochschule Hannover in den Jahren 2014 und 2018 an der re:publica teilgenommen. Dabei sind die folgenden Mittel aufgewendet worden:

Hochschule	Zweck der Beteiligung	Höhe der finanziellen Mittel seit 2007 (bitte jährlich auflisten)
TU Braunschweig	Teilnahmegebühren	2017 = 199 Euro
Hochschule Hannover (ab 2014 Daten verfügbar)	a) Teilnahmegebühren	a) 2014 = 1.274,49 Euro 2018 = 2.240,00 Euro
	b) Reisekosten	b) 2014 = 1.508,80 Euro 2018 = 3.293,70 Euro

Die Landesmedienanstalt (NLM) teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit 2014 für Gremienmitglieder der NLM regelmäßig ein Besuch der re:publica im Rahmen einer Gremienreise angeboten wird. Seitdem haben sieben Gremienreisen zur re:publica stattgefunden. In 2026 haben sechs Gremienmitglieder an der Reise teilgenommen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, ob Rundfunkbeiträge mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung von Sponsoring-, Netzwerk- oder Veranstaltungsaktivitäten im Rahmen der Veranstaltung „re:publica“ verwendet wurden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse vor.

10. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich eine Verwendung öffentlich finanzierter Mittel und Rundfunkbeiträge für Beteiligungen an externen gesellschafts- und medienpolitischen Veranstaltungsformaten wie der „re:publica“?

Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach der Verfassung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) sowie der Rundfunkgesetzgebung (insbesondere § 26 Medienstaatsvertrag - MStV -) besteht darin, die gesamte Bevölkerung mit vielfältig ausgewogenen Programmen aus den Bereichen Information, Unterhaltung, Bildung und Kultur zu versorgen (sogenannter Grundversorgungs- oder Funktionsauftrag). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk produziert mit seiner Senderfamilie von ARD, ZDF und Deutschlandradio ein breit angelegtes Angebot im Hörfunk-, Fernseh- sowie Online-Bereich. Er ist ein wichtiger Faktor im Rahmen der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung.

Gemäß § 26 Abs. 3 MStV bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihren Angeboten zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern an sowie verstetigte Möglichkeiten der Partizipation. Ferner sind die Rundfunkanstalten gemäß § 26 Abs. 4 MStV berechtigt, Partnerschaften einzugehen, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken.

Ausweislich der Presseinformationen der ARD (<https://www.ard.de/die-ard/presse-kontakt/ard-pressemeldungen/2026/05-13-ard-und-zdf-auf-der-re-publica-2026-100.html>), wurden zahlreiche Veranstaltungen auf der „ARD ZDF Media Stage“ live übertragen. Ob und inwieweit die Beteiligung der ARD und damit auch des NDR an der re:publica in der konkreten Form der Auftragserfüllung dient, obliegt der Beurteilung und Entscheidung durch die zuständigen Aufsichtsgremien der Anstalten.

Die vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich anerkannte staatliche Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, so auch über den NDR, beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht. Dies bedeutet, dass lediglich und ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der medienrechtlichen Staatsverträge, überwacht werden darf. Über diese reine Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus bestehen keine fachaufsichtlichen Befugnisse, etwa durch Eingriffe in den Beurteilungsspielraum oder in Ermessensentscheidungen der Rundfunkanstalten im Wege einer Zweckmäßigkeitskontrolle. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße des NDR gegen medienrechtliche Bestimmungen sind indes nicht ersichtlich.